



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2012/0205/1
öffentlich

Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

04.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
13.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung sowie die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2013 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammbeseitigungssatzung) erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlammbeseitigungssatzung geregelt. Gemäß § 10 Absatz 1 der Klärschlammbeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten. Im Gebührenjahr 2013 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm- bzw. Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen: 28.088,17 €
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben: 192,35 €

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 1.200 Kubikmetern (m³) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 130 m³ Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für Selbstanlieferer folgende Gebühren:

- Selbstanlieferer Klärschlamm: 23,41 €/m³
- Selbstanlieferer Abwasser: 1,48 €/m³

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 zur Vorlage (Seiten 7 und 8 der Gebührenkalkulation, siehe hierzu auch Vorlage 2012/0207 – Abwassergebühren für das Jahr 2013 zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten am 4. Dezember 2012).

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes bzw. des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2013 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

Abfuhrkosten Klärschlamm: 12,97 €/m³

Abfuhrkosten Abwasser: 11,31 €/m³

Die daraus resultierenden Gebühren können der Tabelle entnommen werden:

Gebühren	Bisher	Neu
Klärschlamm Selbstanlieferer	23,92 €	23,41 €
Abwasser Selbstanlieferer	1,52 €	1,48 €
Klärschlamm Abfuhr	36,89 €	36,38 €
Abwasser Abfuhr	12,83 €	12,79 €

Anlage(n):

1. 13. Satzung zur Änderung der Klärschlammabfuhrsatzung der Stadt Beckum
2. Gebührenkalkulation 2013